

BGer 5D_71/2022 vom 17. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_71_2022

FR: TF 5D_71/2022 du 17 mai 2022

IT: TF 5D_71/2022 del 17 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt gemäss den unbeanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid weniger als Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Somit steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Im Unterschied zu den früheren Verfahren erhebt der Beschwerdeführer vorliegend auch eine solche.

E. 2

Die Beschwerde scheidet indes bereits daran, dass sie entgegen der Vorgabe in Art. 42 Abs. 1 BGG kein Rechtsbegehren enthält. Unter der Überschrift "Rechtsbegehren" erfolgen ausschliesslich formelle Ausführungen; ein Rechtsbegehren zur Sache ist nirgends auszumachen.

E. 3

Im Übrigen fehlt es der Beschwerde aber auch an substantiierten Verfassungsprüfungen:

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

Anders als in früheren Verfahren wird in der vorliegenden Beschwerde zwar formell eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht, indem von einem "Verstoss auf rechtliches Gehör im Beweisverfahren (Art. 9 und 29 Abs. 2 BV) " die Rede ist. Indes wird in der weitschweifigen Beschwerde nirgends substantiiert und in nachvollziehbarer Weise dargelegt, inwiefern das Obergericht im angefochtenen Entscheid gegen diese verfassungsmässigen Rechte verstossen haben soll. Vielmehr besteht die insgesamt 34-seitige Beschwerde aus der Kopie diverser Dokumente (wobei die auf S. 5 wiedergegebene E-Mail des Geologen vom 9. Mai 2022, wonach das Obergericht den Kausalzusammenhang falsch beurteilt habe, ein echtes und damit von vornherein unzulässiges Novum darstellt; Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2; 143 V 19 E. 1.2; 144 V 35 E. 5.2.4) sowie aus weitschweifigen appellatorischen Ausführungen. Mit der Kernerwägung des angefochtenen Entscheides, der Beschwerdeführer verkenne, dass zum einen das Gericht und nicht der Gutachter die Beweiswürdigung vornehme, wenn er die E-Mail des Geologen vom 10. Oktober 2021 zum Anlass des sechsten Revisionsgesuches nehme, und dass zum anderen der Geologe seine heutige Meinung zum damaligen Schadensereignis gestützt auf im Nachgang gewonnene Erkenntnisse wiedergebe, jedoch

spätere Tatsachen und Beweismittel nach Art. 328 Abs. 2 lit. a ZPO keinen Revisionsgrund bilden würden. Der Beschwerdeführer legt wie gesagt nirgends in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern das Obergericht in diesem Zusammenhang verfassungsmässige Rechte verletzt hätte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.